



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Ehrdelikte (Art. 173 -178 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 371 ff.



Systematik der Ehrverletzungsdelikte

	gegenüber dem Rechtsgutsträger	gegenüber anderen Personen
Tatsachenbehauptung	Art. 177 StGB	Art. 173, 174 StGB
Werturteil	Art. 177 StGB	Art. 177 StGB

Problem: "gemischte Werturteile"

- Werturteile im Gewande einer Tatsachenbehauptung
- Schlagwortartig verkürzte Tatsachenbehauptung



Träger des Rechtsguts

Wer kann Träger des Rechtsguts "Ehre" sein?

- lebende natürliche Personen: (+)
 - Verstorbene (–) (vgl. aber Art. 175 StGB)
 - juristische Personen: str., nach BGer (+)
 - Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: str. (s.o.)
 - sonstige Kollektivgemeinschaften
(Behörden, Familien, Berufsgruppen): (–)
- Beachte aber: Individualbeleidigung unter einer Kollektivbezeichnung



Begriffsdefinition (1/3)

Was hat man strafrechtlich gesehen unter "Ehre" zu verstehen?

- das subjektive Ehrgefühl des jeweils Betroffenen?
- die faktische soziale Geltung der Person?
- den einer Person zukommenden "verdienten" Achtungsanspruch?



Begriffsdefinition (2/3)

BGer-Formel(n):

- ⇒ Unter Ehre versteht man den "Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt" sowie "das Gefühl, ein ehrbarer Mensch... zu sein."
 - = Kumulation des faktischen und des subjektiven Ehrbegriffs

- ⇒ Die Ehre sei verletzt, wenn jemand "allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt (wird), die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken."



Begriffsdefinition (3/3)

Problem:

Die Beschränkung des Ehrschutzes auf den Aspekt der allgemeinen ethischen Integrität führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen im Einzelfall.



Fallbeispiel 22

Macht sich A strafbar, wenn er die folgenden Behauptungen aufstellt:

- a) Tatsächlich werden Sie im Lehrbuch des Kollegen X keinen einzigen eigenständigen Gedanken finden.
- b) Die X-AG behandelt ihre Mitarbeiter wie Leibeigene.
- c) Die Welt ist sicher besser dran, jetzt wo X endlich ums Leben gekommen ist. Zu bedauern ist nur, dass nicht auch gleich seine ganze Brut mit draufgegangen ist.
- d) Professoren sind faule Säcke.
- e) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät ist nichts anderes als eine Ansammlung von Versagern.

(vgl. BGE 69 IV 81; 71 IV 225; 80 IV 159; 96 IV 148; 99 IV 149; 100 IV 43; 105 IV 111; 105 IV 114; 108 IV 21; 114 IV 14; 121 IV 76; 124 IV 262 = Pra 88 [1999] Nr. 155)



Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
- Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung
- Unwahrhaftigkeit der Tatsachenbehauptung

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - mindestens bedingter Vorsatz bzgl. des Aufstellens/Verbreitens einer ehrenrührigen/rufschädigenden Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - bzgl. Unwahrheit der Tatsachenbehauptung ist dolus directus erforderlich ("wider besseres Wissen")



Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB)

- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafmilderung gemäss Ziff. 3
- f) Strafantragserfordernis (Ziff. 1 Abs. 3)



Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten

- ⇒ Es reicht jede ausdrückliche oder konkludente Kundgabe einer Tatsachenbehauptung (vgl. Art. 176 StGB)
- ⇒ Die Vollendung setzt voraus, dass mindestens eine Person tatsächlich Kenntnis genommen und verstanden hat;
dass die Person die Behauptung für wahr hält, ist nicht erforderlich.
- ⇒ Problem: Einschränkungen für Äusserungen im engeren Sozialbereich (z.B. innerhalb der Familie)
und/oder
der gegenüber Trägern bestimmter sozialer Rollen (z.B. Anwälten und Behörden)?



Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung

- ⇒ Abzustellen ist auf den Empfängerhorizont und auf die konkrete Situation, in der die Behauptung aufgestellt/verbreitet wird.
- ⇒ Relevant ist der Ehrbegriff, den man zugrunde legt.



Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Aufstellen (Beschuldigen, Verdächtigen) oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
 - Vorliegen allgemeiner Rechtfertigungsgründe (str. bzgl. Wahrnehmung berechtigter Interessen)
 - Rechtfertigung durch gelingenden Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3)
- d) Schuld
- e) Strafmilderung oder Strafausschluss gemäss Ziff. 4
- f) Strafantragserfordernis (Ziff. 1 Abs. 3)



Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)

Zulassung zum Entlastungsbeweis (Ziff. 3):

- grundsätzlich (+)
- ausnahmsweise (–), wenn
 - Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie begründeter Veranlassung *und*
 - Abgabe der Äusserung in überwiegender Beleidigungsabsicht

Wahrheitsbeweis = Nachweis, dass die behaupteten Tatsachen im wesentlichen zutreffen

Gutglaubensbeweis = Nachweis des Vorliegens ernsthafter Gründe, aufgrund derer der Täter die Tatsachenbehauptung in guten Treuen für wahr halten durfte und für wahr gehalten hat (die Anforderungen sind einzelfallabhängig)



Fallbeispiel 23

Der Politiker A wird von seiner Ehefrau wegen Kindesmissbrauchs angezeigt. Die Strafanzeige wird von Rechtsanwältin R verfasst, der E das Geschehen geschildert hat und die E auch im laufenden Scheidungsverfahren vertritt. In der Presse wird im Zusammenhang mit der Anklageerhebung über den Vorwurf berichtet. In einer Stellungnahme bestreitet A, die Tat begangen zu haben und bezichtigt die E, es gehe ihr allein darum, ihn im Hinblick auf das laufende Scheidungsverfahren zu diskreditieren.

Im Strafverfahren wird E als Zeugin gehört. Sie berichtet im Einzelnen, was ihr die 5jährige T über das Verhalten des A berichtet hat, wie es dazu gekommen ist, dass sie – die E – Verdacht geschöpft habe und wie sie die T dann veranlassen konnte, sich ihr gegenüber zu äussern. Hierbei schildert sie, dass A die T massiv eingeschüchtert hatte, mit der Folge, dass T zunächst überhaupt nicht habe reden wollen.



Fallbeispiel 23, Fortsetzung

In seinem Schlussplädoyer setzt sich der Verteidiger des A mit der Aussage der E auseinander. Er bezeichnet die E als eine unglaubwürdige Person, die zur Verbesserung ihrer Position im Scheidungsverfahren nicht einmal vor einer Falschbezeichnung zurück geschreckt sei. A selbst betont nochmals seine Unschuld und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass das ganze Verfahren letztlich nur deshalb in Gang gekommen sei, weil E unter die Fuchtel der R geraten sei, die einen Kreuzzug gegen alle Männer führe.

Das Gericht sieht den Missbrauchsvorwurf als nicht zweifelsfrei bewiesen an und spricht den A unter Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" frei. Im Rahmen der Urteilsöffnung führt der Vorsitzende aus, es bestehe ein starker Verdacht, dass A die T missbraucht habe. Da das Gericht aber letzte Zweifel nicht habe ausräumen können, habe es aus rechtsstaatlichen Gründen keine andere Alternative als den Freispruch gegeben.

(vgl. BGE 74 IV 98; 80 IV 56; 86 IV 175; 86 IV 209 = Pra 50 [1961] Nr. 40; BGE 96 IV 56 = Pra 59 [1970] Nr. 155; BGE 99 IV 148; 106 IV 179; 108 IV 94; 116 IV 211; 118 IV 153; 118 IV 248; BGE 122 IV 311; 122 IV 318; 123 IV 97; 124 IV 149 = Pra 87 [1998] Nr. 141)



Beschimpfung (Art. 177 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Angriff auf die Ehre eines anderen
- "in anderer Weise" d.h.
 - durch ehrenrührige Tatsachenbehauptungen (nur) gegenüber dem Betroffenen selbst
 - durch abschätzige Werturteile (entweder gegenüber dem Betroffenen selbst oder gegenüber Dritten)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung durch allgemeine Rechtfertigungsgründe
- Rechtfertigung durch gelingenden Wahrheitsbeweis analog Art. 173 Ziff. 2 und 3 (Zulässigkeit i.e. str.)
- Rechtfertigung durch gelingenden Gutgläubensbeweis analog Art. 173 Ziff. 2 und 3 (Zulässigkeit i.e. str.)



Beschimpfung (Art. 177 StGB)

- d) Schuld
 - Schuldausschluss durch gelingenden Entlastungsbeweis (soweit man nicht bereits Rechtfertigung angenommen hat)
- e) Strafausschluss wegen
 - Provokation durch das Benehmen des Betroffenen (Art. 177 Ziff. 2)
 - Retorsion (Art. 177 Ziff. 3)
- f) Strafantragserfordernis



Fallbeispiel 24

Hausfrau H bereitet es grosse Freude, Gäste bei sich zu Hause zu bewirten und zu verköstigen. Aus diesem Grund veranstaltet sie regelmässig Dinnerpartys, zu denen sie immer wieder andere Freunde einlädt. Sie ist sehr stolz auf ihre Kochkünste und schätzt sich selber als hervorragende Gastgeberin ein. Als P, der zum nächsten Essen bei H eingeladen ist, beim Einkaufen den X trifft, der schon bei solchen Abenden war, erzählt dieser ihm wahrheitsgemäss, dass die H sich massiv überschätze und ihr Essen zum Teil sogar an eine Katastrophengrenze.

Strafbarkeit von X?